

# TG\_ANWALTSKOMMISSION AK.2025.11

TG Anwaltskommission, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_anwaltskommission\\_AK-2025-11-2C-20Entscheid-20vom-2020-20Juni-202025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_anwaltskommission_AK-2025-11-2C-20Entscheid-20vom-2020-20Juni-202025)

## Erwägungen

### E. 2

Anwaltsgesetz, RB 176.1

#### E. 2.1

Gemäss § 12a Abs. 2 AnwV1 ist die Person, welche die Anzeige eingereicht hat, am weiteren Verfahren nicht beteiligt und hat keinen Anspruch auf eine Orientierung über den Verfahrensausgang. Die Anzeiger stellen die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung in Frage. Zudem vertreten sie den Standpunkt, dass sie als Anzeigende Beteiligte seien, weshalb sie gestützt auf Art. 20 Abs. 2 AnwG2 persönlich anzuhören seien und Anspruch auf Akteneinsicht hätten. Gestützt auf die Bundesverfassung habe jede an einem Verfahren beteiligte Person Anspruch auf rechtliches Gehör und auch auf Akteneinsicht.

#### E. 2.2

Gemäss Art. 34 Abs. 1 BGFA3 regeln die Kantone das Verfahren. Der Kanton Thurgau hat das Verfahren betreffend Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und die Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs im Anwaltsgesetz und in der Anwaltsverordnung geregelt. § 20 1 Verordnung des Obergerichts zum Anwaltsgesetz (Anwaltsverordnung), RB 176.11

#### E. 2.3

Zusammenfassend ist im Disziplinarverfahren nach BGFA nur der betroffene Anwalt Partei<sup>9</sup>. Dritte sind hingegen nach BGFA nicht am Verfahren beteiligt, so insbesondere nicht die Anzeiger erstattende Person oder mögliche Geschädigte. Parteistellung erlangt die anzeigende Person nur dann, wenn sie in ihren eigenen Rechten verletzt wird, so etwa bei Kostenaufgabe infolge verwerflicher oder leichtfertiger Einleitung des Disziplinarverfahrens<sup>10</sup>.

### E. 3

Soweit sich die Anzeiger auf das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau<sup>11</sup> berufen und die Zustellung des Disziplinaentscheids der Anwaltskommission in anonymisierter Form beantragen, verkennen sie, dass das Öffentlichkeitsgesetz keine Anwendung in Verfahren der Verwal-

### E. 4

VRG, RB 170.1,

#### E. 4.1

Die Anzeiger beantragen ferner sinngemäss, ihnen sei gestützt auf das Prinzip der Justizöffentlichkeit der Disziplinaentscheid zuzustellen.

#### E. 4.2

Aus dem gleichermassen in Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und in Art. 14 Abs. 1 UNO- Pakt II<sup>14</sup> verankerten Grundsatz, wonach jedermann Anspruch darauf hat, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht öffentlich verhandelt wird, ist das Prinzip der Justizöffentlichkeit abgeleitet. Dieses dient zum einen dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Zum andern ermöglicht es auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird, und liegt soweit auch im öffentlichen Interesse. Sie will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegieren einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt<sup>15</sup>. Die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts kann folgendermassen zusammengefasst werden: Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit gewährleistet einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in alle Urteile nach der Urteilsverkündung, auch wenn diese vor einiger Zeit ergangen sind. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es sich bei der Anfrage um ein einziges oder einzelne Urteile oder um eine grosse Zahl von Entscheiden handelt. Sofern der Einsichtsanspruch die Anonymisierung einer grossen Zahl von Urteilen erfordert, steht er jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Arbeit für die Gerichtsbehörde nicht einen übermässigen Aufwand darstellt. Der Anspruch auf Einsicht in Urteile nach der Urteilsverkündung ist sodann nicht absolut und kann insbesondere zum Schutz der Privatsphäre im Sinn von Art. 13

### **E. 4.3**

Allerdings setzt der auf das Prinzip der Justizöffentlichkeit beruhende und von den Anzeigern geltend gemachte Anspruch auf Zustellung des Disziplinarscheidendes der Anwaltskommission voraus, dass es sich bei ihrer Anzeige um eine "strafrechtliche Anklage" im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK beziehungsweise Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II handelt. Disziplinar massnahmen, welche sich gegen Mitglieder besonderer Institutionen oder Berufsgattungen richten, gelten grundsätzlich nicht als strafrechtliche Anklagen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder Art. 14 Abs. 1 UNO- Pakt II, ausser wenn das pönalisierte Verhalten zugleich ein vom allgemeinen Strafrecht erfasstes Delikt darstellt oder die angedrohte Sanktion nach Art und Schwere als strafrechtlich erscheint, namentlich wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als bloss einigen Tagen in Aussicht steht<sup>17</sup>. Die Anwaltskommission kann bei Verletzung der Berufspflichten gemäss BGFA nur die in Art. 17 Abs. 1 BGFA genannten Disziplinar massnahmen verhängen. Diese sind: Eine Verwarnung (lit. a), ein Verweis (lit. b), eine Busse bis zu Fr. 20'000.00 (lit. c), ein befristetes Berufs ausübungsverbot für längstens zwei Jahre (lit. d) oder ein dauerndes Berufs ausübungsverbot (lit. e). Das Disziplinarrecht gemäss BGFA gilt nur für Anwältinnen und Anwälte und ist von einem allfälligen, wegen des gleichen Sachverhalts – etwa bei Verletzung des Berufsgeheimnisses – durchgeführten Strafverfahrens, unabhängig. Zudem ist die Anwaltskommission, welche zum Erlass von Disziplinar massnahmen zuständig ist, keine Strafverfolgungsbehörde,

### **E. 4.4**

Der Anzeiger hat zwar keinen Erledigungsanspruch, aber ein verfassungsmässiges Recht auf Antwort. Diese Antwort kann kurzgefasst sein und sich auf die Information beschränken, wie mit der Anzeige verfahren wurde<sup>18</sup>.

#### **E. 4.5**

Damit ist der Antrag der Anzeiger, ihnen sei nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Anwaltskommission in Sachen Rechtsanwalt X. betreffend Anzeige vom [...] zuzustellen, abzuweisen. [...] Entscheidung der Anwaltskommission des Kantons Thurgau vom 20. Juni 2025, AK.2025.11

#### **E. 5**

Urteil des Bundesgerichts 2C\_865/2022 vom 12. Dezember 2023 E. 1.3 mit Hinweis auf BGE 135 II 145 E. 6.1 und 132 II 250 E. 3.4

#### **E. 6**

Vgl. BGE 132 II 255 E. 4.4

#### **E. 7**

Vgl. Fellmann, Anwaltsrecht, Bern, 2.A. N 684 ff

#### **E. 8**

Urteil des Bundesgerichts 2C\_999/2020 vom 8. Dezember 2021 E. 2.2 mit Hinweisen

#### **E. 9**

Poledna, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz (Hrsg.: Fellmann / Zindel), 2.A., N. 10 zu Art. 17 BGFA mit Hinweisen

#### **E. 10**

Poledna, N. 11 zu Art. 17 BGFA mit Hinweisen

#### **E. 11**

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG), RB 170.6

3/5 tungsrechtspflege findet<sup>12</sup>. Eine ähnliche Regelung kennt auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung<sup>13</sup>. 4.

#### **E. 12**

§ 4 Abs. 2 ÖffG

#### **E. 13**

Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 BGÖ (Öffentlichkeitsgesetz), SR 152.3

#### **E. 14**

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2

#### **E. 15**

Urteil des Bundesgerichts 1C\_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 5.1 mit Hinweisen

4/5 BV der Prozessbeteiligten eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Anspruchs erfolgt in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. So kann dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten in aller Regel durch Anonymisierung Rechnung getragen werden. Allenfalls rechtfertigt sich auch eine Teilschwärzung des

interessierenden Urteils. Wo die Privatsphäre der Betroffenen weder durch eine Anonymisierung noch durch eine teilweise Schwärzung genügend geschützt werden kann – etwa, weil Einsicht in Urteile verlangt wird, die Personen betreffen, welche den Gesuchstellenden bekannt sind –, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Einsichtsinteressen und dem Schutz der Persönlichkeit. Dabei gilt es einerseits zu beachten, dass einigen spezifischen Einsichtsinteressen – wie beispielweise jenen von Medienschaffenden, Forscherinnen und Forschern, sowie jenen der Anwaltschaft – grundsätzlich ein erhöhtes Gewicht zukommt. Andererseits nimmt die Wichtigkeit des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten – insbesondere in Strafrechtsangelegenheiten – mit zunehmender zeitlicher Distanz zu einem Verfahren zu<sup>16</sup>.

#### **E. 16**

BGE 147 I 413 f., Erw. 6.4.2; BGE vom 27 Juli 2021, 1C\_194/2020, Erw. 5.4

#### **E. 17**

Urteil des Bundesgerichts 1C\_500/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 3.3 mit Hinweisen 5/5 zumal Art. 17 Abs. 1 BGFA eine Freiheitsstrafe als mögliche Sanktion nicht vorsieht. Zusammenfassend findet deshalb das in Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und in Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II verankerte Prinzip der Justizöffentlichkeit keine Anwendung auf das Verfahren vor der Anwaltskommission.

#### **E. 18**

Brunner / Seiler, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 2.A., zu § 75, N. 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.